

Feuerwehrsatzung der Stadt Zittau

Aufgrund des § 5 und § 35 Kommunalverfassung der DDR in der Fassung vom 17. Mai 1990 (GBl. S. 255) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz), in der Fassung vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227) hat das Stadtparlament in seiner Sitzung am 27.08.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Zittau ist eine Freiwillige Feuerwehr mit haupt- und ehrenamtlichen Angehörigen. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zittau“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Zittau gliedert sich in:
 - Abteilung I Innenstadt mit 60 aktiven Angehörigen
 - Abteilung II Eichgraben mit 15 aktiven Angehörigen
 - Abteilung III Pethau mit 15 aktiven Angehörigen
 - Abteilung IV hauptamtlich mit 35 aktiven Angehörigen
 - Jugendabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung.

Die oben genannte Sollstärke der ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Abteilung I bis III darf maximal 50 % überschritten werden.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistung herangezogen werden. Sie wird mit Aufgaben der Brandverhütung, zum Beispiel Brandsicherheitswachen und Brandschauen betraut.
- (3) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss mindestens an 18 Diensten teilnehmen. Entschuldigungen wegen versäumter Dienstteilnahmen sind durch die Leiter der Abteilungen gewissenhaft zu prüfen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres für aktive Abteilungen
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst
 - Unbescholtenheit.Im übrigen gilt § 10 Absatz 1 Sächsisches Brandschutzgesetz.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandant zu richten. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Absatz 2 Sächsisches Brandschutzgesetz sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtfewerwehrausschuss nach Ablauf einer 6-monatigen Probezeit. neuaufgenommene Angehörige der Feuerwehr sind vom jeweiligen Leiter der Abteilung durch Handschlag zu verpflichten.
- (4) Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehr einzustellen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme beseht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet ,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes dauernd nicht mehr gewachsen ist,
 - aus moralischen Gründen ungeeignet zum Feuerwehrdienst wird,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Absatz 2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungsleiter beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtfewerwehrausschuss. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Zittau aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem zuständigen Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.
- (4) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können durch den Gesamtfewerwehrausschuss bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden. Der Gesamtfewerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme die Abteilungsleitung zu hören.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Feuerwehrkommandant, seinen Stellvertreter und die Leitungen der Abteilungen zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 Sächsisches Brandschutzgesetz von der Arbeit freizustellen.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 Sächsisches Brandschutzgesetz.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr sind jederzeit zum rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Kommandant
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluss veranlassen.
- Der Kommandant hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (7) Disziplinarmaßnahmen bei hauptamtlichen Angehörigen regelt der Arbeitgeber / Dienstherr.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Zittau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zittau“ in der Oberlausitz. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Gesamtfeuerwehrausschusses gebildet werden. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
- er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - er den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - er entlassen oder gemäß § 4 Absatz 4 ausgeschlossen wird.
- (4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Gesamtfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes zu beschließen. Der Kommandant stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

- (5) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungsleiter, des Jugendfeuerwehrwartes und den anderen in der Jugendabteilung eingesetzten Verantwortlichen der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Gesamtfewerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen. Die Arbeitsweise regelt sich nach eigener Satzung auf der Grundlage der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Jugendfeuerwehren.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Gesamtfewerwehrausschuss und wird auf die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Der Gesamtfewerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung und ihrer eigenen Zustimmung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gesamtfewerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienst erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft des Ehrenkommandanten verleihen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gesamtfewerwehrausschuss
- die Abteilungsversammlung
- die Wehrleitung
- die Abteilungsleitungen 1 bis 4.

§ 9

Hauptversammlung / Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind die wichtigsten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit deren

Behandlung nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung, nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres, hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Feuerwehrkommandanten.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. In dieser hat der Kassenverwalter der jeweiligen Abteilung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung des Abteilungsleiters und des Kassenverwalters. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 10

Gesamtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gesamtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - den Leitern der Abteilung 1 bis 4
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung (nicht stimmberechtigt)
 - dem Schriftführer (nicht stimmberechtigt).
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtfeuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Der Gesamtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Gesamtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann den Sitzungen jederzeit beiwohnen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Der Gesamtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und Einsatzplanung, befundet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr sowie die Beendigung des Feuerwehrdienstes.
- (5) Beschlüsse des Gesamtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzung des Gesamtfeuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu jeder Sitzung des Gesamtfeuerwehrausschusses weitere Angehörige hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

§ 11 Wehrleitung

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bilden die Wehrleitung.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Gewählt kann nur werden, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, Qualifikation und Erfahrung verfügt. Im übrigen gilt § 10 Absatz 10 des Sächsischen Brandschutzgesetzes.
- (4) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter üben dieses Amt hauptamtlich aus. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zu Bestellung des Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtparlament einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.
- (5) Der Kommandant und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch das Stadtparlament vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Gesamfeuerwehrausschuss vorzulegen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen und
 - an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister darüber zu berichten.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und das Stadtparlament in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 12 Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitungen bestehen aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und bei Vorhandensein einer Kameradschaftskasse, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Beratungen der Abteilungsleitungen einzuladen. Er kann sich jederzeit an den Beratungen beteiligen.

- (3) Für den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter gelten der § 11 Absatz 2; 3; 6 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Sie überwachen die Tätigkeit des Schriftführers, des Kassenverwalters und des Gerätewartes.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Bei Vorhandensein einer Kameradschaftskasse in einer Abteilung ist ein Kassenverwalter einzusetzen.
Der Kassenverwalter und der Schriftführer ist für 5 Jahre von der Abteilungsversammlung zu wählen.
- (2) Der Schriftführer des Gesamtfeuerwehrausschusses und der Schriftführer der jeweiligen Abteilung hat Niederschriften über die Beratungen des jeweiligen Gremiums zu fertigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse der Abteilung zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Abteilungsleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Abteilungsleiter zu melden.

§ 14

Wahlen

- (1) Die nach § 10 Absatz 10 Sächsisches Brandschutzgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gesamtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an das Stadtparlament zu übergeben.
Stimmt das Stadtparlament dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Kommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt das Stadtparlament dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gesamfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 11 Absatz 4 die Wehrleitung ein.

§ 15

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr kann ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Die Abteilungsleitung stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann den Abteilungsleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungsleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 27.08.1992

Kloß
Bürgermeister